

hinweisenden Auffälligkeiten unabhängig von der Art und Schwere der Straftat so ausgeprägt sein, daß sie zu begründetem Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten führen. In der Beurteilung der insoweit maßgeblichen Tatsachen sind die Gerichte bei entsprechenden Anträgen auf Begutachtungen nicht immer sicher. Deshalb hebt der Beschluß als erkenntnistmäßigen Ausgangspunkt die Tatsache hervor, die die Grundlage der Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit bildet, daß Erwachsene — und unter dem Aspekt der Problemstellung der §§ 15 und 16 StGB — auch Jugendliche im allgemeinen fähig sind, für ihr Handeln Verantwortung zu tragen. Nur erhebliche Auffälligkeiten, nicht aber Vermutungen und Hypothesen, vermögen Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit zu begründen. So ergibt sich aus den Darlegungen im Beschluß, daß z. B. allgemeine Hinweise auf eine Kopfverletzung nicht ausreichen, um eine Begutachtung des Angeklagten anzuordnen. Hinweise auf psychopathologische Störungen müssen im Gesamtverhalten oder in bestimmten Teilbereichen des Verhaltens des Angeklagten erkennbar sein. Meistens finden sich solche gravierenden Auffälligkeiten wie starker Persönlichkeitsabbau, Charakterveränderungen durch Alkohol- oder Drogensucht, Bildungsunfähigkeit, tatsächliche Erinnerungslosigkeit nach der Tat oder auch schwere Affektausbrüche und vielfältige andere Erscheinungen bei sonst im Leben unauffälligen Menschen.

Die Kriterien dürfen jedoch nicht als abgeschlossene Aufzählung aller Erscheinungsformen möglicher psychopathologischer Störungen angesehen werden. Sie umfassen zwar die häufigsten Erscheinungsformen, aber im Einzelfall sind durchaus noch andere Auffälligkeiten im Persönlichkeitsbild und extreme Tatbegehungen möglich. Diese werden allerdings eine Ausnahme bleiben.

Die Kriterien sind in der Form herausgearbeitet worden, wie sie sich als Erscheinungen krankhafter oder krankheitswertiger Störungen beim Angeklagten dem Gericht zeigen können. Bei der Anforderung eines psychiatrischen Gutachtens kommt es jedoch nicht darauf an, die Auffälligkeiten den Begriffen „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“, „Bewußtseinsstörung“ oder „schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert“ (§§ 15, 16 StGB) zuzuordnen. Das ist Aufgabe des Sachverständigen. Durch die Begutachtung sollen erst eine mögliche psychopathologische Störung, ihr Ausmaß und ihre Wirkung bei der konkreten Entscheidung zur Tat erkannt werden.

Zur Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher (§ 66 StGB)

Der Beschluß hebt in Ziff. 1 hervor, daß die in jedem Verfahren gegen jugendliche Angeklagte zu prüfende Schuldfähigkeit unter den Voraussetzungen sozialistischer Bildung und Erziehung bei normgerecht entwickelten und normalbefähigten Jugendlichen mit der Vollendung des 14. Lebensjahres in der Regel vorliegt. In diesem Alter verfügen Jugendliche im allgemeinen über ein Entwicklungsniveau, das sie befähigt, sich entsprechend den Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu entscheiden.

In Ziff. 3 wird betont, daß die Prüfung der Notwendigkeit der Beiziehung eines psychologischen Gutachtens auf die Beantwortung der Frage gerichtet sein muß, ob der Jugendliche im Hinblick auf die von ihm begangene Straftat — also auf ein ganz bestimmtes Verhalten — in der Lage war, sich richtig zu entscheiden. Die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens

stellen unter strafrechtlichen Aspekten doch recht unterschiedliche Anforderungen an die Fähigkeit zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten. So sind auch in ihrer Entwicklung zurückgebliebene Jugendliche im allgemeinen fähig, einfache Verhaltensforderungen zu kennen und zu befolgen.

Da die Schuldfähigkeit vom Entwicklungsstand des Jugendlichen abhängig ist, können sich Zweifel an ihrem Vorliegen vor allem im Zusammenhang mit erheblichen Entwicklungsrückständen (Retardierungen), psycho-sozialen Fehlentwicklungen und (oder) Intelligenzmängeln ergeben.

Hinweise auf derartige Entwicklungsstörungen müssen wiederum erheblich und im allgemeinen im Gesamtverhalten des Jugendlichen erkennbar sein. Einzelercheinungen im Verhalten dürfen nicht isoliert von den übrigen persönlichkeits- und tatabhängigen Schuldfähigkeitstatsachen zur Prüfung der Frage herangezogen werden, ob eine Begutachtung des Jugendlichen notwendig ist. Es müssen sich in der Regel solche erheblichen entwicklungsbedingten Beeinträchtigungen mit davon abhängigen Auswirkungen auf das Entscheidungsverhalten des Jugendlichen finden, wie sie in Ziff. 3.1.1. bis 3.1.4. des Beschlusses genannt sind.

Stets müssen sich aus den jeweiligen den Entwicklungsverlauf störenden Faktoren Zweifel ergeben, ob der Jugendliche das Entwicklungsniveau eines 14jährigen erreicht hat, das § 66 StGB für eine gesellschaftsgemäße Entscheidung voraussetzt. Dabei ist zu beachten, daß gravierende Entwicklungsverzögerungen und (oder) eine erhebliche psycho-soziale Fehlentwicklung nicht selten mit einem niedrigen Intelligenzniveau, einem kaum entwickelten Verständnis für soziale Probleme, einem ungenügenden Wertungsvermögen hinsichtlich einfachster Verhaltensforderungen, einem ständigen Versagen schon bei unkomplizierten Leistungsanforderungen, einer ausgeprägten Unselbständigkeit bzw. Unsicherheit bezüglich einfachster Verhalten&entscheidungen oder anderen entwicklungsabhängigen Verhaltensbeeinträchtigungen einhergehen.

Der Beschluß orientiert in Ziff. 3.1.4. darauf, daß bei der Entscheidung der Frage, ob ein Gutachten zur Prüfung der Schuldfähigkeit beigezogen werden muß, auch die körperlichen Persönlichkeitsbedingungen zu beachten sind. So kann es bei ungünstigen körperlichen Persönlichkeitsdispositionen — vor allem im Zusammenhang mit negativen Milieuverhältnissen — zu erheblichen Entwicklungsstörungen mit davon abhängigen fehlerhaften bzw. unfertigen Einstellungen und Verhaltensweisen kommen. Beeinträchtigen körperlich bedingte Faktoren den Entwicklungsverlauf des Jugendlichen derart, daß sie Zweifel an der Schuldfähigkeit begründen, so ist eine Begutachtung zu veranlassen. Es kommt nämlich nicht selten erst im Zusammenwirken von körperlichen und entwicklungsbedingten psychischen Beeinträchtigungen zu solchen Entwicklungsrückständen bzw. Fehlentwicklungen, die zu begründetem Zweifel führen, ob die von einem 14jährigen im allgemeinen zu erwartenden Fähigkeiten — deliktsbezogene Normenkenntnis, Möglichkeit einer richtigen Einstellungsbildung und Fähigkeit zur Selbstbestimmung des Handelns — vorhanden sind.

Zur Begutachtungsart

Der Beschluß umfaßt Kriterien für die Beiziehung sowohl von psychiatrischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit als auch von psychologischen Gutachten zur Prüfung der Schuldfähigkeit bei Jugendlichen. Er nennt unter Ziff. 4 auch die Voraussetzungen, unter denen ein Kollektivgutachten beider